

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode
Tagung 1952/53

Beilage 3860

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 12. Februar 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:
Entwurf eines Gesetzes über das
Verfahren in Wild- und Jagd-
schadenssachen

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 27. Januar 1953 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung zugeleitet worden.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Art. 1

(1) Wild- und Jagdschäden (Art. 37 ff Bayer. Jagdgesetz) können gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn ein Vorverfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Abschätzung des Schadens bei der Verwaltungsbehörde der Gemeinde, in der das beschädigte Grundstück liegt, vorausgegangen ist.

(2) Die Gemeinde führt das Vorverfahren im eigenen Wirkungskreis durch.

Art. 2

(1) Bei Anmeldung eines Schadens nach Art. 43 Abs. 1 Bayer. Jagdgesetz hat die Gemeinde sofort zu prüfen, ob die Anmeldepflicht gewahrt ist. Ein verspäteter Antrag, der trotz Belehrung aufrechterhalten wird, ist kostenpflichtig mit schriftlichem Bescheid zurückzuweisen. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.

(2) Ist die Anmeldung rechtzeitig erfolgt, so hat die Gemeinde unverzüglich einen Schätzungstermin anzuberaumen. Zu dem Termin sind der Geschädigte und die Ersatzpflichtigen (Art. 39 Abs. 1 und 2 Bayer. Jagdgesetz) mit dem Hinweis zu laden, daß auch bei ihrem Nichterscheinen der Schaden ermittelt wird.

(3) Zu dem Termin soll die Gemeinde einen Wildschadensschätzer aus den nach Art. 8 hierzu bestellten Personen möglichst nach Anhören der Beteiligten auswählen und laden. Der Schätzer darf weder in einem Vertrags- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einem der Beteiligten stehen, noch mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sein.

(4) Von der Beiziehung des Schätzers kann abgesehen werden, wenn es sich um einen geringfügigen Schaden handelt oder die Beteiligten vergleichsbereit sind.

(5) Den Beteiligten bleibt es unbenommen, Wild- und Jagdschadenssachen ohne Mitwirkung der Gemeinde im Wege der freiwilligen Übereinkunft zu regeln.

Art. 3

(1) Die Gemeinde hat in dem gemäß Art. 2 Abs. 2 und 3 anberaumten Termin eine gütliche Einigung der Beteiligten anzustreben.

(2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Einigen sich die Beteiligten, so hat die Gemeinde in der Niederschrift neben der Höhe des Schadensersatzes auch Art und Umfang des Schadens anzugeben, sowie über die Kosten des Verfahrens zu befinden. Eine Belehrung über die Vollstreckbarkeit (Art. 6) ist beizufügen. Die Niederschrift ist von den Beteiligten zu unterfertigen. Je eine beglaubigte Abschrift ist den Beteiligten gegen Nachweis auszuhandigen.

(3) Auf Antrag eines der Beteiligten ist die endgültige Schadensfestsetzung bis zur Ernte zurückzustellen. Im Schätzungstermin nach der Ernte ist ebenfalls zunächst eine gütliche Einigung der Beteiligten anzustreben.

Art. 4

(1) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat die Gemeinde, falls noch nicht geschehen, unverzüglich einen Wildschadensschätzer unter Beachtung des Art. 2 Abs. 3 beizuziehen; gegebenenfalls ist ein neuer Termin anzusetzen.

(2) Der Wildschadensschätzer hat ein Gutachten über Art, Umfang und Höhe des Schadens sowie über etwaiges Mitverschulden des Geschädigten zu erstatten. Das Gutachten soll auf die Streitpunkte eingehen, die einer gütlichen Einigung entgegenstehen.

(3) Auf der Grundlage des Gutachtens erläßt die Gemeinde einen Vorbescheid, der den Ersatzberechtigten, den Ersatzpflichtigen und die Höhe des Schadensersatzes feststellt. Der Vorbescheid ist mit Gründen zu versehen, insbesondere sind in ihm Art und Umfang des Schadens festzulegen. Der Vorbescheid muß eine Bestimmung über die Kostentragung enthalten. Eine Belehrung über Rechtsmittel (Art. 7) und Vollstreckbarkeit (Art. 6) ist beizufügen. Je eine Ausfertigung des Vorbescheides ist den Beteiligten gegen Nachweis zuzustellen.

Art. 5

(1) Als Kosten des gemeindlichen Vorverfahrens kommen neben den Gebühren für die Amtshandlungen der Gemeinde nur die notwendigen Auslagen, insbesondere die Reisekosten und eine angemessene Aufwandsentschädigung des Schätzers sowie Portoauslagen und Botenlöhne in Ansatz.

(2) Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Die Kosten hat grundsätzlich der Ersatzpflichtige zu tragen. Der Ersatzberechtigte ist an den Kosten angemessen zu beteiligen, soweit er solche unnötigerweise verursacht hat.

Art. 6

(1) Die Niederschrift über eine gütliche Einigung nach Art. 3 Abs. 2 ist eine Woche nach Aushängung, der Vorbescheid nach Art. 4 Abs. 3 zwei Wochen nach Zustellung an den Ersatzpflichtigen vollstreckbar, sofern nicht Klage nach Art. 7 Abs. 3 Buchst. b erhoben worden ist.

(2) Für die Zwangsvollstreckung gelten die §§ 717—719, 724—793, 803—915 der Zivilprozeßordnung sinngemäß mit folgender Maßgabe:

- a) Die vollstreckbare Ausfertigung der Niederschrift nach Art. 3 Abs. 2 und des Vorbescheids nach Art. 4 Abs. 3 wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Vorverfahren befaßte Gemeinde ihren Sitz hat;
- b) an Stelle des Prozeßgerichts (§§ 731, 767—770, 785, 786, 791 der Zivilprozeßordnung) tritt das vorbezeichnete Amtsgericht.

Art. 7

(1) Gegen den Vorbescheid (Art. 4 Abs. 3) und gegen den Zurückweisungsbescheid wegen verspäteter Anmeldung (Art. 2 Abs. 1) ist Klage zum Amtsgericht zulässig. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die mit dem Vorverfahren befaßte Gemeinde ihren Sitz hat.

(2) Die Klage ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides zu erheben.

(3) Die Klage gegen den Vorbescheid ist zu richten:

- a) vom Ersatzberechtigten gegen den Ersatzpflichtigen auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages;
- b) vom Ersatzpflichtigen gegen den Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheides oder Herabsetzung des festgesetzten Betrages.

(4) Das Gericht kann die Sache an die Gemeinde zur Durchführung des Vorverfahrens zurückverweisen, wenn

- a) ein Vorbescheid den Erfordernissen des Art. 4 Abs. 3 nicht entspricht oder
- b) ein Zurückweisungsbescheid wegen verspäteter Anmeldung zu Unrecht ergangen ist.

(5) Im Urteil ist auch über die der Gemeinde zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens zu entscheiden.

Art. 8

(1) Zur Abschätzung des Wild- und Jagdschadens bestellt die Kreisverwaltungsbehörde nach Anhören der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und des Jagdbeirates zuverlässige und unbescholtene Landwirte in ausreichender Zahl zu Wildschadensschätzern. Außerdem ist mindestens ein Forstfachverständiger als Schätzer für Wild- und Jagdschaden, der an Forstpflanzen entsteht, zu bestellen.

(2) Die Schätzer sind durch Handschlag zu verpflichten, das übertragene Amt gewissenhaft wahrzunehmen und insbesondere ihr Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Bestellung der Schätzer jederzeit widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind.

Art. 9

Das bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien die erforderlichen Vollzugsschriften.

Art. 10

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines.

Die Übergangsbestimmung des Art. 58 Bayer.JG ist außer Kraft getreten, weil die ordnungsgemäße Jagd wieder möglich ist. Die Ansprüche auf Ersatz von Wildschäden können nun nach Maßgabe des Bayer. Jagdgesetzes (Art. 57 ff) geltend gemacht werden. Die ersatzberechtigten Grundbesitzer haben sich mit den Jagdgenossenschaften oder den Revierinhabern wegen des Ersatzes der Schäden auseinanderzusetzen.

Nach Art. 45 Abs. 2 Bayer.JG ist das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen durch ein Gesetz zu ordnen. Ein solches Gesetz ist dringend notwendig, um die zahlreichen Streitfälle beschleunigt zu regeln.

Nach Art. 11 des Bayer. Gesetzes, betreffend den Ersatz des Wildschadens vom 15. Juni 1850/9. Juni 1899, das in Bayern bis zum Inkrafttreten der Reichsjagdgesetzgebung in Geltung war, richtete sich Verfahren und Instanzenzug bei Streitigkeiten in Wildschadenssachen nach den für den Zivilprozeß geltenden Vorschriften. § 25 GVG weist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes alle Wildschadenssachen dem Amtsgericht zu.

Die Wildschäden haben durch die unregelmäßige Jagdausübung der letzten Jahre eine ungewöhnliche Höhe erreicht. Bereits vor dem Kriege belief sich der festgestellte und bezahlte Wildschaden im Reichsgebiet auf rund 2,5 Mill. RM, das waren etwa 10% des Wertes des erlegten Wildes. Gegenwärtig dürfte der Schaden erheblich höher sein, so daß mit zahlreichen Streitigkeiten auf dem Gebiete des Wildschadensersatzes zu rechnen ist; wobei in vielen Fällen nur geringfügige Streitwerte in Frage kommen.

Nach Art. 70 EG zum BGB kann die Landesgesetzgebung die Grundsätze vorschreiben, nach denen der Wildschaden festzustellen ist. Das Reichsgesetz hatte den Art. 70 EG zum BGB zwar aufgehoben, mit Gesetz Nr. 15 der Militärregierung — Deutschland amerikanisches Kontrollgebiet — (GVBl. S. 217/1948) wurde aber das Reichsjagdgesetz nebst allen Änderungen und Durchführungsverordnungen beseitigt und gleichzeitig alle am 30. Januar 1953 gültigen zwischenzeitlich aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Jagdwesens wieder in Kraft gesetzt. Art. 70 EG zum BGB ist daher bis zum Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes vom 28. November 1952, d. h. bis zum 1. April 1953 (§ 46 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes) weiterhin gültig.

Für die Zukunft sieht § 53 des Bundesjagdgesetzes ein Feststellungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde (Vorverfahren) vor.

Zur Feststellung des Wildschadens sind vor allem tatsächliche Erhebungen darüber notwendig, welche Wildgattung den Schaden verursachte, an welchen Kulturpflanzen der Schaden angerichtet wurde, in welchem Reifestadium die Pflanzen im Zeitpunkt des Schadens waren, auf welche Flächen sich der Schaden erstreckt und welche Ernterwartung im Vergleich zu den unbeschädigten Teilen des Grundstückes zerstört wurde. Diese Erhebungen machen in vielen Fällen einen Augenschein am Schadensort erforderlich, der möglichst unmittelbar im Anschluß an den Schadensfall durch einen geeigneten Sachverständigen zu erfolgen hat, da wichtige Spuren (z. B. die, ob Schalenwild gem. Art. 57 Abs. 1 Bayer. Jagdgesetz beteiligt war), sich rasch verwischen. Für die endgültige Festsetzung des Schadens wird es zudem oft zweckmäßig oder sogar notwendig sein, bis zum Beginn der Ernte zuzuwarten. Dies hat zur Folge, daß zur Erntezeit die Augenscheintermine wiederholt werden müssen. Es kann nicht ausbleiben, daß sich die Termine zur Erntezeit häufen.

Die bei der Durchführung der gerichtlichen Verfahren in den vielen Bagatellsachen gesammelten Erfahrungen gaben Anlaß, mit dem Reichsjagdgesetz folgendes Vorverfahren einzuführen. Vom Kreisjägermeister benannte Vertrauensleute wurden als sogenannte Wildschadenschätzer bestellt. Die Ortspolizeibehörde, bei der der Schaden binnen einer Ausschlussfrist von 5 Tagen anzumelden war, beraumte einen Schätzungstermin an, der entweder mit einem Zurückweisungsbescheid wegen verspäteter Anmeldung, mit einer Niederschrift über eine gütliche Einigung der Beteiligten oder mit einem Vorbescheid über die Feststellung des Schadens abschloß.

Erst nach Durchführung des Vorverfahrens konnte gerichtliche Klage erhoben werden. Das Klagerecht war beschränkt:

- a) Der Ersatzberechtigte konnte nur auf Zahlung des über den Feststellungsbescheid hinaus veranlagten Mehrbetrages und
- b) der Ersatzpflichtige nur auf Aufhebung des angefochtenen Vorbescheides klagen.

Dieses Vorverfahren hat sich nach dem übereinstimmenden Urteil der Praxis bewährt, denn es begünstigte eine schnelle und meist gütliche Abwicklung der geringfügigen Schadensfälle.

Es soll durch dieses Gesetz für Bayern wieder vorgeschrieben werden. Die Gemeinden werden also nicht mit neuen Aufgaben betraut. (Art. 85 Abs. 3 Bayer. Verfassung ist nicht einschlägig.) Abgesehen davon kann die Gemeindebehörde Gebühren für ihre Amtshandlungen nach dem Bayer. Kostengesetz erheben (Art. 5 des Entwurfes). Sie erlangt dadurch eine ihrer Tätigkeit angemessene Entschädigung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Art. 1 Abs. 1:

Das Vorverfahren ist Prozeßvoraussetzung für die gerichtliche Klage. Die Klage ist unzulässig, solange das Verfahren nicht durchgeführt wurde.

Abs. 2:

Aus Gründen der Rechtssystematik ist es geboten, eine Bestimmung über die Rechtsnatur der gemeindlichen Tätigkeit im Vorverfahren aufzunehmen. Die Streitigkeiten in Wild- und Jagdschadenssachen sind örtlich verwurzelt. Ihre sachgemäße Bereinigung ist eine Ordnungsaufgabe der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 7 Gemeindeordnung. Es handelt sich daher um eine Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde. Dazu kommt, daß die Gemeinde das Vorverfahren selbst besorgen soll und auch im eigenen Ermessen handeln kann. Die Staatsaufsicht kann sich auf die Rechtsaufsicht beschränken. Fachaufsichtliche Weisungen über das Gesetz und etwaige auf Grund des Art. 9 des Gesetzes erlassene Vollzugsvorschriften hinaus sind nicht veranlaßt. Art. 85 Abs. 1 der Bayer. Verfassung steht der Zuteilung als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde nicht entgegen. Der Katalog des Art. 85 BV ist nicht erschöpfend.

Art. 2 Abs. 5:

Zur Vermeidung von Zweifeln erscheint es notwendig, im Gesetz selbst darauf hinzuweisen, daß sich die Beteiligten ohne Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltungsbehörde einigen können. Diese nächstliegende, einfachste und kostensparende Art der Schadensregelung soll durch das Gesetz nicht berührt werden.

Art. 6:

Nach § 801 ZPO kann die Landesgesetzgebung besondere Vollstreckungstitel zulassen. Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht werden, um das Verfahren

in Wild- und Jagdschadenssachen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Das gemeindliche Vorverfahren soll vom Gericht geringfügige Streitigkeiten fernhalten. Es ist daher geboten, die in diesem Verfahren ergehenden Bescheide für vollstreckbar zu erklären, wenn die Notfrist zur Erhebung der gerichtlichen Klage verstrichen ist. Die vollstreckbare Ausfertigung der Niederschrift und des Vorbescheides soll nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes erteilt werden, das für die Klage nach Art. 7 zuständig ist und auch im übrigen werden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung angewendet.

Art. 7:

Die im Vorverfahren ergehenden Bescheide sind durch Rechtsmittel des Verwaltungsverfahrens nicht anfechtbar. Gegen sie ist nur die an eine Notfrist gebundene Klage möglich.

Die Zurückweisung formell ungenügender Bescheide an die Gemeindeverwaltungsbehörden soll die Überwachung der Schätzer erleichtern und die Gemeindeverwaltungsbehörden erziehen, sorgfältig zu arbeiten.

Art. 8:

Eine wesentliche Bedeutung kommt sowohl im Vorverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren den Wildschadensschätzern zu. Sie sind als amtlich bestellte und überwachte Sachverständige anzusehen. Die Wildschadensschätzer werden nach Anhören der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und des Jagdbeirates von der Kreisverwaltungsbehörde bestellt. Dadurch ist Gewähr gegeben, daß bei der Auswahl der Schätzleute keine einseitigen Interessenvertreter zum Zuge kommen, sondern daß das Hauptgewicht auf Fachkenntnisse und Unbescholtenheit gelegt wird.

Der Kreisverwaltungsbehörde als der unteren allgemeinen Verwaltungsbehörde obliegt es, die Schätzer zu verpflichten und laufend geeignet zu überwachen. Die im Reichsjagdgesetz vorgesehene Bestellung auf bestimmte Zeit erschien nicht zweckmäßig, da kein Anlaß besteht, einen Schätzer, der sich bewährt und gut eingearbeitet hat, nach Ablauf einer kurz bemessenen Arbeitszeit wieder aus dem Dienst zu entfernen, die Enthebung ist jedoch jederzeit notwendig, wenn sich ergeben sollte, daß eine ungeeignete und nicht einwandfrei arbeitende Person als Schätzer aufgestellt wurde.